



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9/2026

14. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für
Kultus über die Nutzung privater mobiler Endgeräte
in den Klassenstufen 5 bis 8 vom 15. Juni 2026 230

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsminis-
teriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung
Förderschulen vom 24. Juni 2026..... 231

Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsminis-
teriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur
Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabe-
verordnung vom 22. Juni 2026 234

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt zur Errichtung und Finanzierung von
Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe (Ju-
gendhilfeombudsstellenverordnung – JHOmbStVO)
om 15. Juni 2026 235

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Nutzung privater mobiler Endgeräte in den Klassenstufen 5 bis 8

Vom 15. Juni 2026

Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 62 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen

Die Schulordnung Ober- und Abendoberschulen vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Nutzung privater mobiler Endgeräte“.

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
„§ 15a
Nutzung privater mobiler Endgeräte

Schülern der Klassenstufen 5 bis 8 ist die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in der Schule untersagt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, behinderungsbedingt oder bei chronischen Krankheiten erforderlich ist,
2. die Nutzung im Einzelfall vom Lehrer zugelassen wurde oder
3. die Schulkonferenz Ausnahmen beschlossen hat.“

Artikel 2 Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

Die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379, 668), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Februar 2026 (SächsGVBl. S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 22a Nutzung privater mobiler Endgeräte“.

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Nutzung privater mobiler Endgeräte

Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 8 ist die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in der Schule untersagt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, behinderungsbedingt oder bei chronischen Krankheiten erforderlich ist,
2. die Nutzung im Einzelfall von der Lehrkraft zugelassen wurde oder
3. die Schulkonferenz Ausnahmen beschlossen hat.“

Artikel 3 Änderung der Schulordnung Gemeinschaftsschulen

Die Schulordnung Gemeinschaftsschulen vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. November 2025 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12a Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Schulordnung Förderschulen

Die Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. November 2025 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20a wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Unterstufe“ durch die Angabe „Unterstufe, der Mittelstufe und der Oberstufe“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Förderschulen

Vom 24. Juni 2026

- Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 4c Absatz 9 Nummer 1 sowie des § 62 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 9 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist,
- des § 20 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (SächsGVBl. S. 313) geändert worden ist,
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Schulordnung Förderschulen

Die Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. November 2025 (SächsGVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 2 Aufgabe der Förderschulen und Förderzentren“.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 12 (weggefallen)“.
 - c) Die Angaben zu Abschnitt 8 sowie den §§ 34c und 35 werden durch die folgende Angabe ersetzt:
„Abschnitt 8
Erhebungen

§ 35 Zustimmung
§ 36 Zuständigkeit“.

2. § 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„§ 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, von den §§ 3 bis 6 jeweils Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 4 Satz 2, von den §§ 8 und 9 jeweils Absatz 1, § 10 Satz 1, § 15 Satz 1 bis 5, § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 sowie 5 Satz 2 und 3, die §§ 17 sowie 23 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 24 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und 3, § 25 mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 2, die §§ 26, 27a und 28 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 29 mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 2 bis 4, § 30 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2, die §§ 33 sowie 34 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 10, § 34a Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 und 5 sowie § 34b finden auf als Ersatzschulen staatlich anerkannte Förderschulen entsprechende Anwendung.“

3. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Aufgabe der Förderschulen und Förderzentren

(1) Die Förderschulen und Förderzentren vermitteln eine den Bedürfnissen ihrer Schülerinnen und Schüler entsprechende Erziehung, Bildung und Ausbildung. Sie bereiten ihre Schülerinnen und Schüler auf ein selbständiges Leben in der Gemeinschaft, auf eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf eine berufliche Tätigkeit vor. Sie verfolgen das Ziel, durch förderpädagogische Maßnahmen die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler in eine der anderen allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen. Die Förderschulen und Förderzentren beraten und unterstützen Schulen anderer Schularten bei den Aufgaben, die mit der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit möglichem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zusammenhängen. Sie arbeiten interdisziplinär mit medizinischen, psychologischen und sozialpädagogischen Einrichtungen zusammen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulträger und im Benehmen mit der Schulkonferenz über die Entwicklung einer Förderschule zum Förderzentrum gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Schulgesetzes.“

4. § 3 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen unterrichtet und begleitet Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung beim Kompetenzerwerb in den Bildungsbereichen und im Unterricht angewiesen sind. Sie hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler die vorwiegend visuell strukturierte Welt begreifbar zu machen und sie zu befähigen, selbständig und selbstbestimmt lernen und handeln zu können.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „sozialkommunikativen und emotionalen Besonderheiten“ durch die Angabe „Besonderheiten der kognitiv-kommunikativen, praktischen und sozialen Kompetenzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Werkstufe“ durch die Angabe „Berufsbildungsstufe“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Berufsbildungsstufe kann schulübergreifend organisiert und an einem gemeinsamen Standort geführt werden. Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
6. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet und begleitet Schülerinnen und Schüler mit umfänglichen und dauerhaften Beeinträchtigungen des Stütz- und Bewegungssystems, einer anderen organischen Schädigung oder einer chronischen oder fortschreitenden

Erkrankung, die auch bei apparativer Versorgung und medizinisch-therapeutischer Betreuung ständiger Hilfe und Unterstützung beim Lernen bedürfen."

7. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet und begleitet Schülerinnen und Schüler, die im schulischen Lernen langandauernd, umfänglich und schwerwiegend beeinträchtigt sind. Auf die Lernausgangslage ausgerichtete und über die individuelle Förderung hinausgehende Lernangebote unterstützen den Erwerb von Lern- und Handlungsstrategien, die auf ein lebenslanges Lernen ausgerichtet sind.“
8. § 9 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung unterrichtet und begleitet Schülerinnen und Schüler mit umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigungen im emotionalen Erleben und sozialen Handeln, die sie in der Begegnung und Auseinandersetzung mit den Anforderungen an das schulische Lernen erheblich einschränken. Der Förderbedarf dieser Schülerinnen und Schüler soll von medizinischen und therapeutischen Fachdiensten unterstützt werden und muss
 1. Folge von Entwicklungsstörungen oder psychosozialen Belastungen sein, der durch besondere Fördermaßnahmen wieder abgebaut werden kann, oder
 2. auch oder ausschließlich auf soziokulturelle Einflüsse zurückzuführen sein, die öffentliche oder freie Jugendhilfe soll bereits Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe leisten.“
9. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „kranke“ durch die Angabe „erkrankte“ ersetzt.
10. § 12 wird gestrichen.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „für das“ durch die Angabe „für die Beratung und das“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „Grundschule, die Oberschule“, die Gemeinschaftsschule oder die bisherige“ durch die Angabe „zuständige allgemeinbildende“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:
„Eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Schulaufsichtsbehörde kann an der Beratung beteiligt werden.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „darf“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „bisher besuchten“ durch die Angabe „zuständigen allgemeinbildenden“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „einem“ die Angabe „förderpädagogischen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „in welchem“ durch die Angabe „ob und in welchem“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „ob“ die Angabe „und unter welchen Voraussetzungen“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „bisherigen“ durch die Angabe „zuständigen allgemeinbildenden“ ersetzt.
12. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern 10 bis 13 ersetzt:
„10. eine von dafür qualifizierten Lehrkräften, Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen festgestellte Teilleistungsschwäche;
11. der letzte Förderplan;
12. der letzte Entwicklungsbericht;
13. das förderpädagogische Gutachten.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden zu den Nummern 14 bis 16.
 - b) In Satz 7 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - c) In Satz 8 wird die Angabe „10 und 13“ durch die Angabe „10, 13 und 16“ ersetzt.
13. § 14b Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
„(5) Für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, wird eine besondere Bildungsberatung durchgeführt, die auch von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommen werden kann. Unter Beteiligung einer Sonderpädagogin oder eines Sonderpädagogen kann die besondere Bildungsberatung die Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst gemäß § 13 Absatz 2 ersetzen.“
14. § 15 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der Entwicklungsbericht kann die Beratung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 ersetzen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf nach Anhörung der Eltern an die Schulaufsichtsbehörde weiter. Dieser Antrag beinhaltet die Darstellung des individuellen Förderbedarfs, die vorhandenen Förderpläne und Entwicklungsberichte sowie bereits vorliegende Gutachten.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bisherige“ durch die Angabe „zuständige allgemeinbildende“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Soll das Bestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach der Klassenstufe 4 in diesen Förderschwerpunkten fortgeschrieben werden, ist ein Entwicklungsbericht unter beratender Beteiligung einer Sonderpädagogin oder eines Sonderpädagogen zu erstellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Antrag auf Feststellung des Fortbestehens des sonderpädagogischen Förderbedarfs und den Entwicklungsbericht nach Anhörung der Eltern an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung gemäß § 13 Absatz 8 weiter.“
16. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „regelmäßig“ die Angabe „... spätestens nach zwei Jahren“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„An der Überprüfung auf Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann mit Zustimmung der Eltern eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beteiligt werden.“

17. In § 23a Absatz 1 sowie 4 Satz 1 und 3 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „Werkstufe“ durch die Angabe „Berufsbildungsstufe“ ersetzt.

18. In § 24 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „der Verhaltensbeobachtung und Leistungsermittlung“ durch die Angabe „einer pädagogischen Diagnostik“ ersetzt.

19. In § 25 Absatz 5 Satz 4 wird nach der Angabe „Arbeitslehre“ die Angabe „und Hauswirtschaft“ eingefügt.

20. § 29 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschultypen enthält das Jahreszeugnis sachliche Feststellungen zu den adaptiven Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, insbesondere Aussagen zu konzeptionellen, sozialen und lebenspraktischen Fähigkeiten, zu den kognitiven Leistungen sowie über den Stand des Lernens in den einzelnen Lernbereichen.“

21. In § 34b Absatz 4 wird die Angabe „Werkstufe“ durch die Angabe „Berufsbildungsstufe“ ersetzt.

22. Abschnitt 8 wird durch den folgenden Abschnitt 8 ersetzt:

„Abschnitt 8
Erhebungen

§ 35
Zustimmung

Erhebungen an Förderschulen bedürfen in der Regel vor ihrer Durchführung der Zustimmung. Die

Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Erhebung ein erhebliches pädagogisches oder wissenschaftliches Interesse mit überwiegend schulischem Bezug zugrunde liegt und die Belastung der Schule, den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften zumutbar ist. Näheres regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

§ 36
Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Zustimmung ist zuständig:

1. die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Erhebungen auf Veranlassung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Europäischen Union, des Bundes oder der Bildungsministerkonferenz,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Erhebungen, die nur an ihrer oder seiner Schule durchgeführt werden von
 - a) Studentinnen und Studenten im Rahmen der schulpraktischen Studien gemäß § 7 Absatz 2 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), in der jeweils geltenden Fassung, oder im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 11 der Lehramtsprüfungsordnung I oder
 - b) Schülerinnen und Schülern im Rahmen der komplexen Leistungen, sowie
3. die Schulaufsichtsbehörde in allen übrigen Fällen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. Juni 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

**Siebte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
Vom 22. Juni 2026**

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus verordnet aufgrund

- des Artikels 12 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589),
- des Artikels 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 19. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 588),
- des § 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, sowie
- des § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 sowie Satz 6 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes nach Anhörung der Hochschulen:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen
Studienplatzvergabeverordnung**

Die Sächsische Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Februar 2026 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
2. § 36 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 2026

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Errichtung und Finanzierung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeombudsstellenverordnung – JHombStVO)

Vom 15. Juni 2026

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verordnet aufgrund des § 19a Absatz 6 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist:

§ 1

Anzahl und Standorte der Ombudsstellen

(1) Finanziert nach § 19a des Landesjugendhilfegesetzes werden eine überregionale Ombudsstelle und drei regionale Ombudsstellen.

(2) Die Zuständigkeit der regionalen Ombudsstellen richtet sich nach den zu versorgenden Gebieten der Landkreise und kreisfreien Städte. Es werden folgende Zuständigkeitsbereiche gebildet:

1. Landeshauptstadt Dresden mit den Landkreisen Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen und Görlitz,
2. Kreisfreie Stadt Chemnitz mit den Landkreisen Vogtlandkreis, Zwickau, Erzgebirgskreis und Mittelsachsen,
3. Kreisfreie Stadt Leipzig mit den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen.

Der Standort jeder regionalen Ombudsstelle ist innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs frei wählbar. Er soll, dem Versorgungsauftrag entsprechend, gut erreichbar sein.

§ 2

Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte

(1) Finanziert in einer regionalen Ombudsstelle werden bis zu zwei Vollzeitäquivalente für Fachkräfte, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Erziehungswissenschaft, der Sozialwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Psychologie oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben.

(2) Finanziert in der überregionalen Ombudsstelle werden

1. bis zu ein Vollzeitäquivalent für Verwaltungsfachkräfte,
2. bis zu zwei Vollzeitäquivalente für Fachkräfte, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Erziehungswissenschaft, der Sozialwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Psychologie oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben, und
3. eine Leitungsperson, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit oder der Sozialpädagogik

abgeschlossen hat und über vertiefte Rechtskenntnisse im Aufgabenfeld des Ombudswesens verfügt.

Für bis zu ein Vollzeitäquivalent nach Satz 1 Nummer 2 können anstelle von Fachkräften mit den aufgeführten Studien- und Ausbildungsabschlüssen auch Fachkräfte finanziert werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Fachkräfte sollen mindestens über ein dem Aufgabenfeld entsprechendes rechtliches Grundverständnis sowie über eine multidisziplinäre Qualifikation mit fundierten Kenntnissen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Eingliederungshilfe verfügen. Anzustreben sind weiterhin soziale und kommunikative Kompetenzen für die Beratung von und im Umgang mit jungen Menschen und ihren Familien.

§ 3

Finanzierbare Personalkosten

(1) Finanziert werden als Personalkosten das Bruttoarbeitsentgelt, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Personalnebenkosten.

(2) Für Verwaltungsfachkräfte wird als Bruttoarbeitsentgelt höchstens das Entgelt nach der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 6 der Entgelttabelle zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL, SMF 2007 S. 1, 44), der zuletzt durch den Änderstarifvertrag Nummer 13 vom 9. Dezember 2023¹⁾ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finanziert.

(3) Für Fachkräfte wird als Bruttoarbeitsentgelt abhängig vom Studien- und Ausbildungsabschluss höchstens finanziert das Entgelt nach der entsprechenden Stufe

1. der Entgeltgruppe S 12 nach der Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder,
2. der Entgeltgruppe 9b nach der Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder oder
3. der Entgeltgruppe 13 nach der Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder bei einer Befähigung zum Richteramt.

(4) Für die Leitungsperson wird als Bruttoarbeitsentgelt höchstens das Entgelt nach der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe S 15 nach der Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder finanziert.

¹⁾ Ähnlicher Hinweis: einsehbar auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder unter der Adresse <https://www.td-länder.de>

§ 4 Finanzierbare Sachkosten

- (1) Finanzierbare Sachkosten sind Aufwendungen für
1. die Miete einschließlich der Nebenkosten,
 2. die Verwaltung,
 3. die Beratung, Vermittlung und Schlichtung durch die regionalen Ombudsstellen,
 4. die Koordination durch die überregionale Ombudsstelle.

(2) Die Sachkostenerstattung erfolgt durch jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe:

1. 33 970 Euro für jede regionale Ombudsstelle und
2. 82 610 Euro für die überregionale Ombudsstelle.

§ 5 Gewährung der Finanzierung

(1) Der Antrag auf Finanzierung nach § 19a Absatz 5 des Landesjugendhilfegesetzes ist schriftlich oder elektronisch innerhalb der von der Verwaltung des Landesjugendamtes im Sächsischen Amtsblatt bestimmten Frist einzureichen. Er muss Angaben enthalten

1. zu den geplanten Standorten der regionalen Ombudsstellen und der überregionalen Ombudsstelle,
2. zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 19a Absatz 3 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes,
3. zur Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung geplanten Beschäftigung von Verwaltungsfachkräften, Fachkräften und zur Leitungsperson sowie der für das Personal vorgesehenen Qualifikationen.

(2) Die Verwaltung des Landesjugendamtes entscheidet über die eingereichten Anträge zur Finanzierung von Ombudsstellen. Mit der Zusage der Finanzierung wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Finanzierung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt. Mit der Zusage kann die Verwaltung des Landesjugendamtes

1. Mitteilungspflichten bestimmen,
2. die Vorlage von Unterlagen über den Betrieb der Ombudsstellen regeln,
3. sich den Zugang für örtliche Prüfungen vorbehalten sowie
4. den Zeitrahmen zur Vorlage der geführten Dokumentationen und Statistiken festlegen.

(3) Im Falle einer Zusammenarbeit mehrerer juristischer Personen gemäß § 19a Absatz 5 Satz 3 des Landesjugendhilfegesetzes ist

1. die Finanzierungszusage jeweils für bestimmte Standorte der regionalen Ombudsstellen und für die überregionale Ombudsstelle zu erteilen,
2. die Dauer der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Frist nach § 19a Absatz 5 Satz 1 des Landesjugendhilfegesetzes einheitlich festzulegen und
3. die Anzahl der Finanzierungszusagen entsprechend dem Bedarf zu beschränken.

Wird durch den Ausfall eines Trägers innerhalb eines für die Aufgabenwahrnehmung nach § 19a Absatz 5 Satz 1 des Landesjugendhilfegesetzes bestimmten Zeitrahmens außerplanmäßig eine weitere Finanzierungszusage notwendig, ist diese auf den Zeitrahmen zu begrenzen, der für den ausgefallenen Träger bestimmt wurde.

(4) Zur Erteilung des Einvernehmens nach § 19a Absatz 5 Satz 2 des Landesjugendhilfegesetzes legt die Verwaltung des Landesjugendamtes die Entwürfe ihrer Bescheide mit dem Ergebnis der Anhörung der Kinder- und

Jugendbeauftragten des Freistaates Sachsen den Obersten Landesjugendbehörden vor. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn sich die Obersten Landesjugendbehörden binnen 14 Tagen nach Zuleitung zu den Entwürfen nicht äußern.

§ 6 Auswahlverfahren

Für die Auswahlentscheidung nach § 19a Absatz 5 Satz 6 des Landesjugendhilfegesetzes ist die jeweilige konzeptionelle Ausrichtung maßgebend. Kriterien für den Zuschlag sind insbesondere:

1. die angemessene Berücksichtigung von Alltagswelten und Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien bei der Beratung und der Konfliktlösung im Rahmen der daran ansetzenden Angebote und Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
2. eine Beratungstätigkeit, die Toleranz, Freiheit, Nachhaltigkeit und die Beteiligung junger Menschen am gesellschaftlichen und politischen Leben vermittelt und fördert,
3. Strategien zur Konfliktlösung mit dem Ziel, die sozialen Bindungen junger Menschen und ihrer Familien zu stärken und ihnen eine gute Startposition für Ausbildung und Bildung zu verschaffen,
4. die Entwicklung digitaler Möglichkeiten ombudschaftlicher Beratung.

§ 7 Auszahlung der Finanzierung

Die Auszahlung der jeweils auf die Ombudsstellen nach den §§ 1 bis 4 entfallenden Teilbeträge erfolgt in einem Gesamtbetrag quartalsweise im Voraus an die über eine Finanzierungszusage verfügenden Träger.

§ 8 Abrechnung, Nachweise und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Empfänger einer Finanzierung hat
1. in Form eines Zwischennachweises jeweils sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres und in Form eines abschließenden Nachweises sechs Monate nach Ablauf des im Zusagebescheid festgelegten Finanzierungszeitraums gegenüber der Verwaltung des Landesjugendamtes die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachzuweisen sowie
 2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft der Finanzierungszusage sämtliche die Verwendung der Mittel betreffenden Unterlagen und Belege aufzubewahren oder auf allgemein üblichen Datenträgern zu speichern.

Zur Speicherung der Unterlagen können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.

(2) Der Nachweis ist jeweils nach einem von der Verwaltung des Landesjugendamtes vorgegebenen Formular zu erbringen. Er besteht aus

1. einem nach den Aufgabenstellungen der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe gegliederten Sachbericht,
2. einer summarischen Darstellung der tatsächlichen Ausgaben und deren Gegenüberstellung zu der gewährten

- Finanzierung, getrennt nach Personal- und Sachkosten, sowie
3. einer Erklärung über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb des nachzuweisenden Zeitraums.

(3) Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

(4) Die Nachweise nach Absatz 2 sind von den gesetzlich oder satzungsgemäß zur Vertretung der juristischen Personen befugten Organen zu unterzeichnen und der Verwaltung des Landesjugendamtes elektronisch mit eingescannter Unterschrift zu übersenden.

(5) Die Verwaltung des Landesjugendamtes hat die Erstattung der Finanzierung zu verlangen, soweit diese nicht zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in der am 1. Juli 2025 geltenden Fassung, eingesetzt wurde oder die Finanzierungsvoraussetzungen nach § 19a Absatz 3 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes nicht eingehalten wurden oder nicht mehr vorliegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2026

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archistrasse 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312

Verlag:
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Strasse 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-habk@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH, Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
2. Juli 2026
Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 102,16 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,96 Euro Postversand) bzw. 75,49 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,31 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 